

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
1017 Wien-Parlament

Bundesgesetzentwurf	
Z	29. GE/9.10
Datum:	29. MRZ. 1990
Verteilt	30.3.90 9:00

1990 03 26  
Dr. Tri/Lc

St. Jayik

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Beiliegend übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu o. e. Gesetzesentwurf.

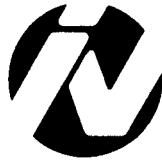
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Dungl

Dr. Tritremmel

Beilage

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER



An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Zl. 35.401/3-2/90

Schrift GESETZENTWURF	
Zl. ....	ap. Ge 9/90
Datum: 29. MÄRZ 1990	
Verteilt: _____	

1990 03 20

Dr. Tri/Lc

*St. Hanflik*  
Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und erlauben uns, hiezu Stellung zu nehmen:

Die jüngsten Entwicklungen in Europa, die verstärkten Internationalisierungstendenzen, die damit verbundenen Veränderungen in den Wanderungsbewegungen, ein genereller Trend zur Öffnung und zu grenzüberschreitenden Sichtweisen, die Prognosen der Bevölkerungsentwicklung sowie die gute konjunkturelle Entwicklung, verbunden mit verstärkter ArbeitskräfteNachfrage, haben in der politischen Landschaft in bezug auf den Aufenthalt und die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften zum Überdenken vieler traditioneller Sichtweisen geführt. Auch in Österreich haben diese Entwicklungen Niederschlag in den politischen Überlegungen gefunden. Neue Aspekte insbesondere auf Grund der Ereignisse in den Nachbarstaaten geben Anlaß, Fragen der Zuwanderungs-, Asyl-, Integrations- und Beschäftigungspolitik für die Zukunft auch in Österreich neu zu diskutieren und Lösungen zu finden, die einer künftigen europäischen Entwicklung entsprechen.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller hat insbesondere zur künftigen Ausländerbeschäftigungspolitik auch Mitte Jänner bei einer Sitzung des Ausländerausschusses im Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stellung bezogen und ist dafür eingetre-

- 2 -

ten, daß die Ausländerbeschäftigungspolitik in einem untrennbar en Zusammenhang mit der Einwanderungs- und Integrationspolitik Österreichs gesehen wird und vor einer Konkretisierung der Ausländerbeschäftigungsfrauen ein Rahmen für die Haltung Österreichs in Fragen der Einwanderungs- und Integrationspolitik vorhanden sein müßte. Wir haben dabei zum Ausdruck gebracht, daß diese Neuorientierung rasch erfolgen müßte. Gleichzeitig haben wir unsere Bereitschaft bekundet, im Zuge einer Liberalisierung und Entbürokratisierung der Ausländerbeschäftigung an der Festlegung von Regelungen mitzuwirken, um die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zu verhindern.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller hat sich dazu bekannt, daß österreichische Arbeitskräfte bei der Beschäftigung Vorrang vor ausländischen Arbeitskräften haben und ausländische Arbeitskräfte, die sich bereits in Österreich rechtmäßig aufhalten, eine bevorzugte Stellung zu völlig neu auftretenden Arbeitskräften aus dem Ausland haben sollten. Diese Überlegung hat dem Grunde nach Eingang in das gemeinsam verabschiedete arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm 1990 des Ressorts gefunden.

Begrüßt wurde von uns das von Herrn Bundesminister Dr. Geppert in einem Zeitungsinterview (Arbeiterzeitung vom 9.1.1990) als ersten Schritt angekündigte Vorhaben, mit Ungarn, Polen, der CSSR und Rumänien Abkommen über die soziale Sicherheit abzuschließen sowie die Absicht, Arbeitsuchende schon an der Grenze in der jeweiligen Landessprache über die arbeitsrechtliche Lage zu informieren. Die damals von Herrn Bundesminister Dr. Geppert angekündigte "kontrollierte Öffnung" hatte noch vermuten lassen, daß ein sinnvolles neues System unbürokratischer Bewilligungserteilungen mit bedarfsorientiertem Rahmen bei gleichzeitiger Kontrolle der illegalen Beschäftigung entworfen würde, das für die Zukunft eine flexible Handhabung der Ausländerbeschäftigung in Österreich gewährleisten würde.

Schon im Zuge der Gespräche der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

mußte zu unserem Bedauern festgestellt werden, daß notwendige und sinnvolle Schritte zu einer Liberalisierung und Vereinfachung, die sich im Rahmen der angedeuteten Entwicklung aufdrängen, praktisch völlig überlagert waren von der unmittelbaren Problematik der illegalen Ausländerbeschäftigung und dem Wunsch, neben einer äußerst restriktiven Bewilligungspolitik eine möglichst totale Kontrolle der Ausländerbeschäftigung zu realisieren. Die extrem restriktiven Positionen seitens der Vertreter des Ressorts, aber auch der Arbeitnehmervertreter, prägen nun auch den unseres Erachtens wenig weitsichtigen Novellenentwurf. Unsere Bereitschaft über Maßnahmen zur effizienteren Kontrolle der Ausländerbeschäftigung und Beseitigung der illegalen Beschäftigung wurde schon bei den genannten Gesprächen davon abhängig gemacht, welche flexiblen und unbürokratischen Regelungen und Verfahrensvereinfachungen sowie -beschleunigungen zur Beschäftigung auch von neu auftretenden Ausländern vorgeschlagen werden. Da im vorliegenden Entwurf der Schwerpunkt bei einer weiteren untragbaren Verbürokratisierung und überzogenen Kontrolle gesetzt wurde und Vorschläge unsererseits nicht einmal ansatzweise Berücksichtigung gefunden haben, lehnen wir diesen Novellenentwurf, der zudem in keiner Weise dem Gedanken einer "europäischen Öffnung", sondern einer Isolationsmentalität entspricht, mit Nachdruck ab. Wir bekunden aber gleichzeitig im Sinne obiger Ausführungen die Bereitschaft, an weiteren Gesprächen über eine moderne Ausländerbeschäftigungspolitik, die wir für dringend notwendig erachten, konstruktiv mitzuwirken. Unbeschadet unserer grundsätzlich ablehnenden Haltung nehmen wir zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung:

#### Zu Art. I Z 1

Die zunehmende Internationalisierung der Industrie führt dazu, daß Unternehmen zur Abwicklung bestimmter Projekte einerseits österreichische Fachkräfte und Führungskräfte in Niederlassungen in das Ausland entsenden und andererseits Fachkräfte und Führungskräfte aus ausländischen Niederlassungen in österreichischen Unternehmen einsetzen. Obwohl dieser Arbeitskräfteeinsatz mit

- 4 -

positiven Begleiterscheinungen für den inländischen Arbeitsmarkt durch Sicherung von Aufträgen verbunden ist, beklagen sich Unternehmen immer wieder, daß bürokratische Vorgangsweisen bei Bewilligungserteilungen zumindest zu erheblichen Zeitverzögerungen führen. Wir regen daher an, daß jedenfalls Arbeitskräfte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich dauernd übertragen werden, vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs 5)

Die geplante Einschränkung bei Volontären in der Form, daß diese im Ausland in einem Ausbildungsverhältnis stehen müssen und dieses nachzuweisen ist, wird mit Nachdruck abgelehnt. Die radikale Eingrenzung von Volontariatsverhältnissen ausschließlich auf eine Personengruppe, die noch in einem Ausbildungsverhältnis steht, widerspricht dem Gedanken der erwünschten Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen von Arbeitskräften in der Praxis und könnte auch Folgewirkungen auf die Rechtslage bei Volontären generell haben. Ebenso könnte es bei Anwendung dieser Einschränkung für österreichische Arbeitskräfte, die zur Verbesserung ihrer Erfahrungen eine derartige Stelle im Ausland annehmen wollen, zu unerwünschten Schwierigkeiten kommen. Abgesehen davon wäre die Nachweispflicht bei Volontären mit fremdsprachigen Bestätigungen mit einem bürokratischen und möglicherweise auch finanziellen Mehraufwand (womöglich beglaubigte Übersetzung, Gebührenpflicht) verbunden, sodaß die Bereitschaft von Unternehmen, derartige Praxisplätze für lernwillige Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, zurückgehen müßte. Will man die auch von uns nicht gebilligte Umgehung hintanhalten, so muß ein Weg gesucht werden, der ausschließt, daß die ohnehin nicht im Übermaß verfügbaren Möglichkeiten für Volontäre nicht dadurch verringert werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 3 Abs 6)

In den Vorgesprächen wurde das grundsätzliche Einvernehmen erzielt, daß am Arbeitsplatz eine Einsichtsmöglichkeit zur Verfügung stehen sollte. Es wurden dabei aber auch Möglichkeiten be-

- 5 -

sprochen, anstelle des Originaldokumentes eine andere Form der Bescheinigung (kleineres Format) für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Die scheinbar beste Lösung, um eine Nachweismöglichkeit zu haben, besteht unseres Erachtens in der Form, daß der Arbeitgeber der ausländischen Arbeitskraft einen "Sozialversicherungsausweis" zur Verfügung stellt, in dem auch der Beschäftigungsbeginn eingetragen ist. Dies würde einerseits die Kontrolle durch die Behörde erleichtern, da die Nachprüfbarkeit der Anmeldung zur Sozialversicherung auf Grund der Daten auf diesem Ausweis möglich wäre, und andererseits wäre dies ein Legitimationsinstrument, mit dem die erteilte Beschäftigungsbewilligung dokumentiert würde. Damit würde sich auch auf unbürokratische Weise das Problem der Anmeldung zur Sozialversicherung lösen und zweifellos für alle Beteiligten der einfachere Weg sein anstelle des unzumutbaren Aufwandes einer vorläufigen Anmeldung bei der Krankenkasse.

Zu Art. I Z 7 (§ 4 Abs 1)

Wir teilen dem Grunde nach die Überlegungen der Reihenfolge, doch weisen wir darauf hin, daß einerseits die Beurteilungsphase möglichst kurz zu halten ist und unbedingt die Vermittelbarkeit für bestimmte Tätigkeiten als wesentliches Kriterium zu berücksichtigen ist. Es ist unvertretbar, daß Arbeitsuchende mit Einstellungszusage, schwer vermittelbare oder für eine bestimmte Region nicht verfügbare Arbeitskräfte bei der Beurteilung trotz praktischer Unvermittelbarkeit derartiger Arbeitskräfte als Versagungskriterium herangezogen werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 4 Abs 3 Z 7)

Das ausnahmslose Vorliegen einer Sicherungsbescheinigung für die erstmalige Arbeitsaufnahme lehnen wir, wie auch schon in den Vorgesprächen, mit Nachdruck ab. Abgesehen davon, daß für die Staaten, in denen traditionellerweise bereits Anwerbestellen sind, die Sicherungsbescheinigung nach unseren Informationen auch nur mehr eine untergeordnete Bedeutung hat, ist der Aufbau einer als zwangsläufige Folge der Sicherungsbescheinigungen erforderlichen

- 6 -

Anwerbeorganisation in anderen Staaten ein der heutigen Zeit nicht mehr entsprechender bürokratischer zeitverzögernder und finanzieller Aufwand, der nicht zu rechtfertigen ist. Die Zielsetzung, illegale Beschäftigung hinanzuhalten, ist mit einer obligatorischen Sicherungsbescheinigung nicht zu erreichen.

Zieht man insbesondere die Nachbarstaaten Österreichs in Be tracht, stellt sich die Frage, warum ausländische Arbeitskräfte, die vom Arbeitsamt dem Grunde nach eine Beschäftigungsbewilligung erhalten würden, diese nur nach vorheriger Erteilung der Sicherungsbescheinigung bekommen.

Es ist die Erfahrung zu machen, daß insbesondere in der Industrie zunehmend die Struktur der Arbeitskräfte einem Wandlungsprozeß unterliegt, der von der ungelernten und angelernten Arbeitskräftestruktur der 60iger Jahre nun sehr rasch in Richtung höherer Qualifikationen führt. Damit in Verbindung steht aber auch ein zunehmendes Erfordernis von potentiellen Beschäftigern, die künftigen Mitarbeiter vor Aufnahme der Beschäftigung kennenzulernen, um deren Einsatzmöglichkeiten besser abschätzen zu können. Hat ein Arbeitgeber potentielle ausländische Arbeitskräfte im Inland kennengelernt und stehen der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung seitens des Arbeitsamtes keine Hemmnisse entgegen, ist nicht einzusehen, warum ein Ausländer, für den diese Bewilligung erteilt würde, wieder in seinem Heimatstaat zurückkehren muß, um die Prozedur der Sicherungsbescheinigung abzuwarten.

Vorstellbar hingegen wäre auf Antrag eines Arbeitgebers die Erteilung einer besonderen Bescheinigung, die nicht auf die Anwerbung im Ausland abzielt, sondern die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für einen auch im Inland befindlichen Ausländer ermöglicht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen. Damit könnte eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung ab dem Zeitpunkt, ab dem für das Unternehmen geeignete ausländische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, erzielt werden.

- 7 -

Zu Art. I Z 10 (§ 4 Abs 3 Z 15)

Wir sprechen uns gegen die Aufnahme der neuen Z 15 aus.

Zu Art. I Z 13 (§ 4 b)

Eine weitere zentrale Bestimmung, die aus unserer Sicht in keiner Weise annehmbar ist, ist die beabsichtigte Regelung zur erstmaligen Beschäftigung. Die Gegenüberstellung von offenen Arbeitsplätzen und dem Angebot Arbeitsuchender ist, wie jedes Arbeitsamt leicht zu erklären vermag, ein untauglicher Vergleich. Der hohe Anteil Schwervermittelbarer (Februar 1990, Österreich: 24 %), von denen ein Gutteil vom Arbeitsamt in der jeweiligen Situation nicht vermittelt wird, wie beispielsweise bei Schwangerschaft oder Einberufung zum Präsenzdienst oder geistig Behinderten, die trotz formaler Qualifikation nur sehr eingeschränkt für eine Vermittlung in Betracht kommen, kann ebenso klarmachen, daß dieser Vergleich nicht die tatsächliche Lage beurteilen läßt, wie der hohe Anteil von Arbeitsuchenden mit Einstellungszusage, die von den Arbeitsämtern praktisch nicht für unbefristete Arbeitsplätze vermittelt werden (Februar 1990, Österreich: 39 %). Darüber hinaus haben Sondererhebungen des Ressorts, wie beispielsweise über die Bauarbeitslosigkeit deutlich aufgezeigt, daß auch in spezifischen Bereichen überwiegende Teile von formal als für diesen Bereich gemeldeten Arbeitsuchenden für diese Branche (z.B. körperliche Behinderungen) überhaupt nicht mehr zu Verfügung stehen.

Wie bisherige Erfahrungen zeigen, ist auch die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung, die von der einhelligen Befürwortung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften abhängig gemacht wird, nicht unproblematisch, insbesondere auch deshalb, weil das Anhörungsverfahren oftmals wegen der damit verbundenen Zeitverzögerungen erhebliche Schwierigkeiten mit sich gebracht hat. Darüber hinaus muß befürchtet werden, daß bei Verfolgung einer überzogenen Abschottungspolitik oder durch sachfremde Motive seitens der Interessensvertretung der Arbeitnehmerseite eine Einhelligkeit trotz Vorliegen eines dringenden Arbeitskräftebedarfes nicht zu erzielen sein wird.

- 8 -

Zu Art. I Z 16 (§ 8 Abs 3).

Wir halten jeden bürokratischen Mehraufwand, der letztlich auch die schon jetzt wegen des Arbeitsdruckes klagenden Arbeitsämter belastet, für besonders überprüfenswert. Es stellt sich beim An-sinnen der Übermittlung eines Dienstzettels an das Arbeitsamt die Frage, ob dem Wunsch der Arbeitnehmerseite nach besserer Über-prüfbarkeit der arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen nicht schon dadurch hinreichend Rechnung getragen wird, daß der auslän-dischen Arbeitskraft ein Dienstzettel zu Arbeitsbeginn ausgehän-digt wird. Gemäß § 26 besteht ohnehin die Auskunftspflicht, in deren Rahmen auch die Auskunft über den Inhalt des Dienstzettels vom Arbeitgeber verlangt werden kann. Es ist nicht einzusehen, daß die überwiegende Mehrzahl von Beschäftigern ausländischer Ar-beitskräfte, bei denen es keine Beanstandungen gibt, wegen ein-zelner Mißstände mit weiteren bürokratischen Vorschriften bela-stet werden. Wir sprechen uns daher gegen die Auflage der Über-sendung eines Dienstzettels an das Arbeitsamt aus.

Zu Art. I Z 17 (§ 11 Abs 2 lit a)

Entsprechend unserer ablehnenden Stellungnahme zu dem vorgesehe-nen § 4 b hat die Einfügung des § 4 b zu entfallen.

Zu Art. I Z 18 (§ 12 Abs 1 und 2)

Die im Entwurf vorgesehene Festsetzung von höchstzulässigen An-teilen von Ausländern eines Betriebes wird abgelehnt. Die geplan-te Regelung würde einem heute für den unternehmerischen Erfolg maßgeblichen Kriterium, der Flexibilität eines Unternehmens, ein-deutig zuwiderlaufen.

Zu Art. I Z 21 (§ 12 a)

Auch diese geplante Bestimmung wird von uns analog zu Z 18 mit Nachdruck abgelehnt.

Zu Art. I Z 22, Z 23, Z 26 und 27 (§ 15 und 15 a)

Die vorgeschlagenen Neuregelungen für Befreiungsscheine werden begrüßt.

Zu Art. I Z 31 (§ 20)

Zu unserer Haltung zur Sicherungsbescheinigung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu Art. I Z 8. Wir begrüßen aber Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen, wie sie beispielsweise durch die Verpflichtung der Meinungsäußerung binnen einer Woche bzw. durch die pauschale Befürwortung vorgesehen sind.

Zu Art. I Z 34 (§ 26)

Die in diesem Gesetzesentwurf geplante Absicht, Organen der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter in Verbindung mit Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes praktisch unbegrenzte Rechte einzuräumen, erinnert in fataler Weise an Zustände in Staaten, die erst in jüngster Zeit Abschied von derartigen Methoden genommen haben. Wir lehnen mit Nachdruck diese überzogenen Überwachungs-, Auskunfts- und Meldepflichten ab. Die Wünsche nach "jederzeitigem" Zutritt zu "allen" Betriebsstätten bzw. auswärtigen Arbeitsstellen, legitimierte Gewaltanwendung, die Verpflichtung, Räumlichkeiten zu öffnen, das Recht, eine Verständigung des Arbeitgebers zu unterlassen sowie das Recht, die Identität "aller" Personen, die sich auf dem Betriebsgelände oder in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug aufhalten, mit Hilfe von Organen der öffentlichen Sicherheit zu prüfen, können die an polizeistaatliche Methoden erinnernden untragbaren Absichten verdeutlichen. Für den Zutritt auf Grundstücke bzw. Gebäude Dritter geben wir zu bedenken, daß wohl zumindest eine Information des Eigentümers bzw. Inhabers erforderlich sein wird.

Zu Art. I Z 37 (§ 27)

Entsprechend der Ausführungen zu Z 36 wird die Einführung einer Kompetenzregelung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgelehnt.

Offenkundig haben die mit der letzten Novelle eingeführten erheblichen Verschärfungen der Strafen keinen tauglichen Beitrag zur

- 10 -

Vermeidung illegaler Beschäftigung leisten können. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, daß die enthaltenen Strafnormen im Hinblick auf die möglicherweise bestehende Verfassungswidrigkeit zu überprüfen sind. Die Erweiterung der Straftatbestände wird abgelehnt.

Ein wichtiges Ziel der Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sollte die schnellere Abwicklung von Anträgen zur Beschäftigungsbewilligung sein. Es sind daher Lösungen zu finden, die einem Arbeitgeber nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten zur Beschaffung von Arbeitskräften am inländischen Arbeitsmarkt rasch die Gelegenheit geben, ausländische Arbeitskräfte mit einer Beschäftigungsbewilligung zu bekommen. Es ist daher zu überlegen, für Bewilligungsverfahren den Ämtern eine Fristsetzung vorzuschreiben, innerhalb derer eine Entscheidung zu fällen ist. So ist etwa auch zu überlegen, in Fällen des sogenannten Überziehungsverfahrens die Zuständigkeit des Arbeitsamtes festzulegen.

Im Sinne unserer einleitenden Bemerkungen für eine mittel- und längerfristige Ausländerbeschäftigungspolitik, aber auch zur Sanierung der Situation, die sich augenblicklich durch die Zuwanderung insbesondere aus Rumänien ergibt, treten wir für die Schaffung einer besonderen Kategorie befristeter Arbeitsverhältnisse ein, wie sie aus anderen westeuropäischen Industrieländern bereits seit Jahren bekannt sind. Eine österreichische Regelung nach dem Muster des "Saisoniers", der bei Einreise bzw. Arbeitsantritt bereits darüber informiert ist, daß er nach einem bestimmten Zeitraum (z.B. nach 9 Monaten) das Land wieder verlassen muß, ist nach unserer Auffassung ein sinnvoller und vernünftiger Weg, für den wir eintreten. Außerdem haben wir bereits vor einiger Zeit für die Zulassung von Grenzgängern plädiert und sind für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen hiefür eingetreten. Wir sind der Meinung, daß gerade im Hinblick auf die Öffnung von Ungarn und der Tschechoslowakei diese Möglichkeit für Arbeitskräfte, die ihren Wohnsitz in ihrem Heimatstaat haben, eine Möglichkeit mit sich bringt, die illegale Beschäftigung hintanzuhalten.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, daß für den Fall des Beitritts Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften Staatsbürger aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen wären. Gerade im Hinblick auf die in letzter Zeit aufgetretenen Probleme mit Beschäftigungsbewilligungen im Zuge des Internationalisierungsprozesses österreichischer Industrieunternehmen geben wir zu überlegen, ob nicht bereits jetzt für Staatsangehörige bestimmter Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften eine Ausnahme vom Gesetz vorgesehen werden sollte, wenn im Gegenzug dafür für österreichische Arbeitskräfte in diesen Staaten Erleichterungen erzielt werden könnten.

Im Hinblick auf die in einzelnen Bereichen schon längere Zeit bestehende eklatante Arbeitskräfteknappheit und den insbesondere vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales immer wieder beklagten zu hohen Sockel der Arbeitslosigkeit, verbunden mit der Absicht, eine restriktivere Haltung bei der Ausländerbeschäftigung einzunehmen, vertreten wir die Auffassung, daß in dem Fall der Durchsetzung einer restriktiven Regelung bei der Ausländerbeschäftigung eine Neuregelung gleichzeitig vorgenommen werden müßte, und zwar über die Zumutbarkeit einer Beschäftigung und die Sanktionen bei Weigerung, eine zugewiesene Beschäftigung anzunehmen.

Abschließend verweisen wir auf die Feststellung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in den Erläuterungen zum Novellierungsentwurf betreffend den Personal- und Kostenaufwand. Dabei ist kritisch anzumerken, daß bis auf den Hinweis, daß "ein beträchtlicher zusätzlicher Personalaufwand" entstehen würde, keine weiteren beurteilbaren Angaben gemacht werden. Es ist anzunehmen, daß sich dieser Personal- und Kostenaufwand nicht nur auf die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung beschränkt, sondern auch auf die ebenfalls mit Kapazitätsproblemen kämpfenden Einrichtungen des öffentlichen Sicherheitsdienstes entsteht. In diesem Zusammenhang stellt sich berechtigterweise die Frage, ab welchem

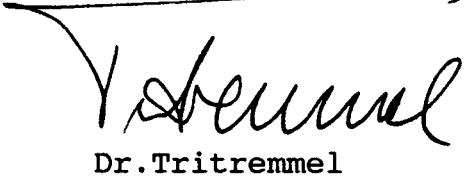
- 12 -

Zeitpunkt denn überhaupt ein geschultes und insbesondere mit den entsprechenden Vorschriften vertrautes Personal, das letztlich eine weitere Aufblähung des Mitarbeiterstandes des öffentlichen Dienstes bedeuten würde, zur Verfügung stünde und ob nicht schon aus diesem Grund der beabsichtigte Weg einer Hintanhaltung illegaler Beschäftigungen im Vergleich zu anderen Lösungen als untauglich erscheinen muß.

Wir verweisen nochmals auf unsere grundsätzliche Bereitschaft, an einer Neuregelung der Ausländerbeschäftigungspolitik mit dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung, einer Liberalisierung sowie einer Vermeidung der illegalen Beschäftigung mitzuwirken.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
Dr. Dungl

  
Dr. Tritremmel